



BÜRGER-UND VERKEHRSVEREIN LUFTKURORT BENDESTORF E.V.

Satzung

in der Fassung vom 08.03.2007

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Bürger- und Verkehrsverein Luftkurort Bendestorf e.V. und wurde am. 03. Juni 1953 unter VR 103 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Seine Gemeinnützigkeit ist mit Bescheid vom 29.12.1977 des Finanzamtes Buchholz in der Nordheide anerkannt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Förderung und Verbreitung des Heimatgedankens in Bezug auf Bendestorf. Insbesondere möchte er damit den Kontakt zwischen den Bürgern fördern und die Entwicklung der Gemeinde Bendestorf unterstützen.

Vorrangig sieht er seine Aufgaben in:

- a) der Organisation und Durchführung von kulturellen sowie informativen Veranstaltungen.
 - b) der Pflege der heimatlichen Geschichte.
 - c) der Pflege und Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes.
 - d) der Information über Wanderwege sowie der Organisation und Durchführung von Wanderveranstaltungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Überschüsse aus Einnahmen des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Der Verein darf Rücklagen bilden, soweit es für seinen satzungsgemäßen Zweck erforderlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Einzelpersonen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod;



BÜRGER-UND VERKEHRSVEREIN LUFTKURORT BENDESTORF E.V.

- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung;
 - c) durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist;
 - d) durch Ausschluss.
- (4)** Der Ausschluss kann erfolgen
- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat in diesem Fall binnen 3 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und die fälligen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der Vereinsziele verwendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen, können bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten während der Versammlung zugelassen werden.
- (2)** Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung



BÜRGER-UND VERKEHRSVEREIN LUFTKURORT BENDESTORF E.V.

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 50 Mitgliedern einzuberufen.
- (4)** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter.
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme des § 9 dieser Satzung). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können eine natürliche Person schriftlich zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden.
- (6)** Wahlen müssen, Abstimmungen können mit Wahlzetteln durchgeführt werden.
- (7)** Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist ein von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder von einem – von der Versammlung gewählten – Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Vorstand / Beirat

- (1)** Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertretung,
 - c) der/dem Finanzbeauftragten,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) bis zu weiteren 4 Personen.

Der Vorstand erhält zu seiner Unterstützung einen maximal 6-köpfigen beratenden Beirat, der gleichzeitig im Bedarfsfall Ersatzmitglieder für den Vorstand stellen kann. Die Beiratsmitglieder haben innerhalb der Vorstandssitzungen keine Stimmberechtigung.

Der Vorstand und der Beirat werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam, oder einer der beiden genannten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Finanzbeauftragten.
- (3)** Eine Haftung des Vorstandes und Beirats gegenüber dem Verein ist nur bei Vorsatz gegeben und ansonsten ausgeschlossen.



BÜRGER-UND VERKEHRSVEREIN LUFTKURORT BENDESTORF E.V.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es wird die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit überprüft.

§ 8 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss braucht eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins mit der Maßgabe einer gleichen Zweckverwendung an die Gemeinde Bendestorf.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.